



100 19 524

Gemeinde: A. _____

ZPV-Nr.: _____

Eröffnung: 18.6.2020 PKA/OSC/cbi

STEUERREKURSKOMMISSION DES KANTONS BERN

Sitzung vom 16. Juni 2020

Es wirken mit: der hauptamtliche Richter Kästli, die Fachrichter Fankhauser und Steiner sowie Schmidlin als Gerichtsschreiber

In der Rekursache

von

C. _____

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern

betreffend Festsetzung des steuerrechtlichen Wohnsitzes pro 2018

hat die Steuerrekurskommission den Akten entnommen:

A. C. _____ (nachfolgend Rekurrent), geboren am _____, war bis im Dezember 2018 in der Einwohnergemeinde A. _____ (nachfolgend EG A. _____) mit Heimatschein angemeldet. Zusammen mit seiner langjährigen Partnerin E. _____ sowie der gemeinsamen Tochter, F. _____ (Jg. 2006), bewohnt er an der O. _____ strasse in A. _____ eine 5.5-Zimmerwohnung. Per 9. Dezember 2018 meldete sich der Rekurrent aus A. _____ ab und hinterlegte seine Schriften in H. _____, wo er (bzw. die J. _____ AG) über Stockwerkeigentum verfügt. Der Rekurrent ist Inhaber der J. _____ AG. Über dieses Unternehmen ist er zudem an der K. _____ beteiligt. Für beide Unternehmen arbeitet er gemäss eigenen Angaben abwechselungsweise in der EG A. _____, der Einwohnergemeinde G. _____ im Kanton L. _____ (nachfolgend EG G. _____) und der Einwohnergemeinde H. _____ im Kanton M. _____ (nachfolgend EG H. _____).

B. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2018 forderte das Steuerbüro der EG A. _____ den Rekurrenten auf, den Fragebogen für Personen mit Wochenaufenthalt im Kanton Bern auszufüllen. Nachdem der Rekurrent den Fragebogen zusammen mit einer schriftlichen Begründung retourniert hatte, äusserte die EG A. _____ mit Schreiben vom 28. Januar 2019 ihre Auffassung, wonach sich der steuerrechtliche Wohnsitz des Rekurrenten nach wie vor in der EG A. _____ befinde. Mit Eingabe vom 1. März 2019 an die EG A. _____ nahm der Rekurrent, vertreten durch Rechtsanwalt und Notar I. _____, Stellung. Er führte im Wesentlichen aus, dass lediglich bei verheirateten Ehepaaren der Wohnort der Familie in der Regel den Lebensmittelpunkt darstelle. Da die elterliche Sorge bei der Kindsmutter liege, habe der Rekurrent keine Möglichkeit den Wohnsitz der gemeinsamen Tochter zu bestimmen. Pro Woche verbringe er insgesamt mehr Nächte in der EG H. _____ als in der EG A. _____.

C. Mit Schreiben vom 5. März 2019 ersuchte die EG A. _____ die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Abteilung Zentrale Veranlagungsbereiche Wohnsitz (nachfolgend Steuerverwaltung), um Feststellung des steuerrechtlichen Wohnsitzes des Rekurrenten. Am 18. Juli 2019 verfügte die Steuerverwaltung die Festsetzung des steuerrechtlichen Wohnsitzes des Rekurrenten ab dem Steuerjahr 2018 in der EG A. _____. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass das Familienortprinzip auch bei eheähnlichen Konkubinaten anwendbar sei. Die familiäre Situation des Rekurrenten stelle eine eheähnliche Schicksalsgemeinschaft dar, weshalb vorliegend das Familienortprinzip greife und der steuerrechtliche Wohnsitz des Rekurrenten sich somit in der EG A. _____ befinde. Der Vollständigkeit halber hielt die Steuerverwaltung fest, dass ein Schreiben der EG A. _____ an die Adresse des Rekurrenten in der EG H. _____ nicht habe zugestellt werden können. Daraus schloss die Steuerverwaltung,

dass der Rekurrent an diesem Ort offenbar über keinen angeschriebenen Briefkasten verfüge, was gegen einen Hauptwohnsitz in der EG H._____ spreche.

D. Mit Eingabe vom 19. August 2019 erhob der Rekurrent Einsprache gegen die Verfügung vom 18. Juli 2019. In Ergänzung zur Eingabe vom 1. März 2019 führte er aus, dass das Kriterium der Absicht des dauernden Verbleibens im vorliegenden Fall für einen Wohnsitz in der EG H._____ spreche. So halte er sich weder mehrheitlich in der EG A._____ auf, noch habe er die Absicht, dort dauernd zu verbleiben. Vielmehr habe er sich in der EG H._____ angemeldet, weil er dort dauernd verbleiben wolle. Er fühle sich mit der EG H._____ viel mehr verbunden und verbringe seine (spärliche) freie Zeit fast überwiegend in der EG H._____. Das Argument der Steuerverwaltung, dass sein Briefkasten in der EG H._____ nicht angeschrieben sei, greife nicht. Der Briefkasten habe für ihn eine untergeordnete Bedeutung. Dass das Schreiben in der EG A._____ habe zugestellt werden können, sei logisch, da seine Partnerin nach wie vor dort lebe. Der Briefkasten in der EG A._____ sei nach wie vor mit seinem Namen beschriftet, was auch für längere Zeit noch der Fall sein werde. Sodann sei er in leitender Stellung tätig, weshalb der Verweis auf BGer 2C_171/2012 in der Verfügung vom 18. Juli 2019 fehl gehe. Darüber hinaus sei aktuell vorgesehen, in der EG H._____ eine Zweigniederlassung und v.a. eine Betriebsstätte der J._____ AG zu gründen, was zurzeit wirtschaftlich aber noch keinen Sinn ergebe. Der Rekurrent könne sich bei seiner Arbeitstätigkeit auf strategische Aufgaben konzentrieren, was primär Aktenstudium und Reflexion über die Erkenntnisse beinhalte. In Bezug auf seine Familie bestünden zwar keine Trennungsabsichten, es dürfe jedoch nicht von einem klassischen Familienmodell ausgegangen werden. Zudem leide der Rekurrent unter bronchialem Asthma. Dass diese Beschwerden in der EG H._____ geringer seien, habe auch dazu beigetragen, seinen Wohnsitz dorthin zu verlegen. In ihrer Stellungnahme vom 27. August 2019 beantragte die EG A._____ die Abweisung der Einsprache.

E. Mit Einspracheentscheid vom 21. November 2019 wies die Steuerverwaltung die Einsprache des Rekurrenten ab. Im Anschluss an rechtliche Erwägungen führt sie zusammengefasst aus, dass die nach wie vor intakte Beziehung zu seiner in der EG A._____ wohnhaften Partnerin, sowie der Umstand, dass der Briefkasten in der EG H._____ nicht mit seinem Namen beschriftet sei, gegen einen dauerhaften Aufenthalt in der EG H._____ sprechen würden. Unabhängig vom Sorgerecht liege das Zentrum der familiären Beziehungen in der EG A._____, weshalb die EG A._____ auch als Familienort gelte und sich dort, gestützt auf das Familienortprinzip, auch der Lebensmittelpunkt des Rekurrenten befinde. Sodann sei der Rekurrent nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts in steuerrechtlicher Hinsicht nicht in leitender Stellung tätig, weshalb auch keine Ausnahme zum Familienortprinzip vorliege.

F. Gegen diesen Entscheid erhob der mittlerweile nicht mehr anwaltlich vertretene Rekurrent mit Eingabe vom 23. Dezember 2019 Rekurs bei der Steuerrekurskommission des Kantons Bern (Steuerrekurskommission). Er beantragt, der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung des Kantons Bern vom 21. November 2019 sei aufzuheben und der steuerrechtliche Wohnsitz für das Steuerjahre 2018 in der EG H._____ sei anzuerkennen. Zur Begründung bringt er insbesondere neu vor, dass sein Briefkasten in der EG H._____ nun seit längerem beschriftet sei. Die Verzögerung der Beschriftung sei auf einen Lieferverzug des Wohnungsschlösses zurückzuführen. Sodann habe er den Briefkasten nicht sofort angeschrieben, weil er wenig Post erhalte und diese nicht selbst öffne. Weiter bringt der Rekurrent vor, dass er und seine Partnerin seit Jahren unabhängig voneinander lebten. Er sehe seine Partnerin sowie die Tochter arbeitsbedingt häufig tagelang nicht oder nur schlafend. Die wenige Freizeit, die er habe, verbringe er mit seiner Tochter beim Skifahren und Wandern in der EG H._____, was er ausschliesslich mit seiner Tochter mache. Darüber hinaus sei die Steuerverwaltung nicht auf sein Argument der gesundheitlichen Aspekte eingegangen, worin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liege. Schliesslich hält der Rekurrent fest, dass es ihm bei der Wohnsitzverlegung nicht darum gehe, Steuern einzusparen, zumal die Steuerersparnis nur gering ausfalle. Zudem habe er sich dazu entschieden, von einer Anmeldung als Wochenaufenthalter in der EG A._____ abzusehen.

G. Am 24. Januar 2020 hat sich die Steuerverwaltung vernehmen lassen und die kostenpflichtige Abweisung des Rekurses beantragt. Zur Begründung hält sie fest, dass sich der Rekurrent in etwa zu gleichen Teilen in der EG A._____ und in der EG H._____ jeweils mit der Absicht des dauernden Verbleibs aufhalte. Der Rekurrent mache zudem nicht geltend, seinen Aufenthalt in der EG A._____ aufgeben zu wollen. Die stärksten Beziehungen bestünden sodann zur EG A._____, weshalb der steuerrechtliche Wohnsitz des Rekurrenten in Anwendung des Familienortprinzips dort festzusetzen sei. Auch die Tatsache, dass der Rekurrent unter bronchialem Asthma leide und sich deshalb verständlicherweise möglichst oft in der EG H._____ aufhalte, wiege nicht derart schwer, dass sich eine Ausnahme zum Familienortprinzip rechtfertigen würde.

Die Steuerrekurskommission zieht in Erwägung:

1. Einspracheentscheide der Steuerverwaltung betreffend Festsetzung des steuerrechtlichen Wohnsitzes können bei der Steuerrekurskommission angefochten werden (Art. 195 ff. des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11]). Die Steuerrekurskommission ist deshalb sachlich und örtlich zuständig. Der Rekurrent ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen. Er ist daher beschwert und zur Anfechtung befugt (Art. 195 Abs. 2 StG i.V.m. Art. 86 und 65 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die

Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]). Auf den form- und fristgerecht eingereichten Rekurs ist deshalb einzutreten.

Die Steuerrekurskommission beurteilt die vorliegende Streitsache in Dreierbesetzung, da eine Streitsache mit unbestimmtem Streitwert vorliegt (Art. 70 Abs. 3 und Abs. 4 Bst. c des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] und VGE 100 2010 191 vom 9.5.2011, E. 2.2, nicht publiziert).

2. Strittig ist vorliegend, ob sich der steuerrechtliche Wohnsitz des Rekurrenten ab dem Steuerjahr 2018 im Kanton Bern (EG A. _____) befunden hat.

3. Natürliche Personen sind gemäss Art. 4 Abs. 1 StG aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern haben. Die Folge der persönlichen Zugehörigkeit ist die unbeschränkte Steuerpflicht (Besteuerung des gesamten Einkommens und des beweglichen Vermögens im Wohnsitzkanton; vgl. BGE 125 I 54 ff. E. 2).

3.1 Unter dem steuerrechtlichen Wohnsitz ist der Ort zu verstehen, an dem sich die steuerpflichtige Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 4 Abs. 2 StG). Nicht erforderlich ist der Wille, den Aufenthaltsort nicht in absehbarer Zeit zu verlassen. Es genügt, den Ort bis auf weiteres zum Mittelpunkt der Lebensverhältnisse zu machen und ihm dadurch eine gewisse Stabilität zu verleihen, selbst wenn mit der Möglichkeit des Wechsels aus bestimmten Gründen zu rechnen ist oder sogar feststeht, dass der Aufenthalt nach einiger Zeit wieder aufhört (Zweifel/Hunziker in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Interkantonales Steuerrecht, 2011, N. 21 zu § 6, m.w.H.). Wenn sich eine Person abwechselungsweise an zwei Orten aufhält, namentlich wenn der Arbeitsort nicht mit dem sonstigen Aufenthaltsort zusammenfällt, ist für die Bestimmung des steuerrechtlichen Wohnsitzes darauf abzustellen, zu welchem Ort sie die stärkeren Beziehungen unterhält. Der Mittelpunkt der Lebensverhältnisse, also der ideelle und materielle Schwerpunkt des Lebens einer Person, bestimmt sich für die Steuerhoheit nach der Gesamtheit der objektiven, äusseren Umstände und nicht nach den bloss erklärten Wünschen der steuerpflichtigen Person oder ihrer gefühlsmässigen Verbundenheit mit einem bestimmten Ort. Der steuerrechtliche Wohnsitz ist insofern nicht frei wählbar (BGE 125 I 54, E. 2a; BGE 123 I 289 E. 2b; VGE 20803 vom 11.5.2000, in BVR 2001 S. 1 E. 2c). Dem polizeilichen Domizil, wo die Schriften hinterlegt sind oder die politischen Rechte ausgeübt werden, kommt dagegen keine entscheidende Bedeutung zu. Dies sind bloss äussere Merkmale, die ein Indiz für den steuerrechtlichen Wohnsitz bilden können, wenn auch das übrige Verhalten der steuerpflichtigen Person dafür spricht (VGE 20803 vom 11.5.2000, in BVR 2001 S. 1 E. 2b; BGer 2P.335/2001 vom 29.7.2002, E. 2.2). Die Frage, zu welchem der

Aufenthaltssorte die steuerpflichtige Person die stärkeren Beziehungen unterhält, ist jeweils aufgrund der Gesamtheit der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen (BGE 123 I 289 E. 2b).

3.2 Bei unselbstständig erwerbstätigen Personen liegt das Steuerdomizil grundsätzlich an dem Ort, wo sie für längere oder unbestimmte Zeit Aufenthalt nehmen, um von dort aus der täglichen Erwerbstätigkeit nachzugehen, ist doch der Zweck des Erwerbs für den Lebensunterhalt dauernder Natur. Eine Ausnahme besteht nach ständiger Rechtsprechung für verheiratete Steuerpflichtige, die täglich oder an den Wochenenden regelmässig zu ihrer Familie (Familienort) zurückkehren. Die durch persönliche und familiäre Bande begründeten Beziehungen werden in diesen Fällen für stärker erachtet als jene zum Arbeitsort. Deshalb sind diese Steuerpflichtigen in der Regel am Aufenthaltsort der Familie zu besteuern. Eine Rückkehr an den Wochenenden ist nicht zwingend erforderlich; es genügt die regelmässige Rückkehr an den Familienort an irgendwelchen Wochentagen (Peter Locher, Die Praxis der Bundessteuern, III. Teil, Interkantonale Doppelbesteuerung, Band 2, Nr. 5 zu § 3, IB, 2b). Anders kann es sich verhalten, wenn der Steuerpflichtige in leitender Stellung tätig ist (BGE 125 I 54 E. 2b; BVR 1999 S. 364 E. 4b; Zweifel/Hunziker a.a.O., N. 29 zu § 6). Sodann befindet sich das Hauptsteuerdomizil eines verheirateten Steuerpflichtigen, der die Wochenenden zusammen mit seiner Familie regelmässig an einem anderen Ort (z.B. am früheren Familienort oder am Herkunftsort der Ehefrau) verbringt, gleichwohl dort, wo sich die Familie während der Woche aufhält und wo die Kinder zur Schule gehen (Zweifel/Hunziker a.a.O., N. 29 zu § 6).

3.3 Diese Praxis zum Familienort findet sinngemäss auch auf Paare Anwendung, die in einem eheähnlichen Konkubinat leben. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass eine Beziehung dann als eheähnlich einzustufen ist, wenn diese bezüglich Art und Stabilität in ihrer Substanz einer Ehe gleichkommt. Dabei ist insbesondere dem Vorliegen eines gemeinsamen Haushalts, der Natur und Länge der Beziehung sowie der Bindung, insbesondere durch gemeinsame Kinder oder anderer Umstände wie die Übernahme von wechselseitiger Verantwortung, Rechnung zu tragen (BGer 2C_880/2017 vom 3.5.2018, E. 3.1, m.w.H.). Ein Konkubinat stellt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung insbesondere dann eine Schicksalsgemeinschaft ähnlich einer Ehe dar, wenn deren Dauer fünf Jahre übersteigt (BGE 118 II 235, E. 3a).

3.4 Das Bestehen eines steuerrechtlichen Wohnsitzes bewirkt die Steuerpflicht und ist Grundvoraussetzung der Besteuerung. Daher gelten die Grundsätze des Veranlagungsverfahrens hinsichtlich der Beweislastverteilung auch für die Festlegung des steuerrechtlichen Wohnsitzes. Zufolge des im Steuerrecht geltenden Untersuchungsgrundsatzes haben die Steuerbehörden den Sachverhalt von Amtes wegen zu ermitteln. Sie müssen den rechtserheblichen Sachverhalt von sich aus richtig und vollständig abklären (Art. 166 StG; Art. 123 und Art. 130 DBG). Aus der objektiven Beweislastverteilung folgt, dass steuerbegründende

Tatsachen grundsätzlich von der Steuerverwaltung, steuermindernde von der steuerpflichtigen Person zu beweisen sind (Zweifel/Hunziker in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG], 3. Auflage, 2017, N. 27 f. zu Art. 130 DBG). Diese allgemeine Regel setzt indessen voraus, dass sowohl die steuerpflichtige Person als auch die Steuerverwaltung überhaupt in der Lage sind, den Beweis zu leisten. Andernfalls wäre es stossend, nach der Beweislastregel zu Ungunsten der beweisbelasteten Person zu entscheiden (Zweifel/Hunziker, a.a.O., N. 29 zu Art. 130 DBG). Die rechtserheblichen Tatsachen, welche in ihrer Gesamtheit den massgeblichen Sachverhalt bilden, entziehen sich in aller Regel der Kenntnis der Steuerverwaltung. Sie ist daher darauf angewiesen, dass die steuerpflichtige Person Angaben zum rechtserheblichen Sachverhalt macht und Beweismittel für deren Richtigkeit beschafft oder wenigstens genau bezeichnet. Der Untersuchungsgrundsatz findet daher seine Grenzen in der Mitwirkungspflicht der Parteien (BGer 2A.426/2004 vom 23.11.2004, E. 2.1 mit Hinweisen). Die steuerpflichtige Person hat darum bei der Sachverhaltsermittlung und bei der Beweisleistung aktiv mitzuwirken, unabhängig davon, ob sie die objektive Beweislast trägt (Art. 166 Abs. 2 StG; Art. 123 und 126 DBG). Wirkt sie an der Ermittlung steuerbegründender oder -erhöhender Tatsachen nicht gehörig mit, so ist nicht nach der allgemeinen Beweislastregel zu Ungunsten der beweisbelasteten Behörde zu entscheiden, sondern sind die beweislos gebliebenen – mithin unerklärbaren und ungewissen – Tatsachen unter Wahrscheinlichkeitsgesichtspunkten zu würdigen (Zweifel/Hunziker, a.a.O., N. 29 zu Art. 130 DBG, mit Hinweisen).

4. Im vorliegenden Verfahren hält sich der Rekurrent etwa zu gleichen Teilen in den EG A._____ und H._____ auf (pag. 20 f., 31, 79 sowie Rekurs, S. 2). Der Rekurrent gibt selber an, keine Notwendigkeit zu erkennen, seinen Namen vom Briefkasten in der EG A._____ zu entfernen (pag. 79; Rekurs, S. 3). In beruflicher Hinsicht ist nicht erkennbar, dass der Rekurrent beabsichtigt, die Büroräumlichkeiten in der EG A._____ zu schliessen und seine Arbeitstätigkeit vollständig in die EG H._____ zu verlegen. Sodann geht die Wohnung in der EG A._____ über ein blosses „pied-à-terre“ hinaus und dient ihm nicht ausschliesslich als blosser Übernachtungsmöglichkeit (vgl. VGE 100 2016 124 vom 15.3.2016, E. 4.4). Ein qualitativer Unterschied zur Wohnsituation in der EG H._____ ist jedenfalls nicht feststellbar. Somit deuten sämtliche objektiven Umstände darauf hin, dass sich der Rekurrent, entgegen seinen Ausführungen, auch in der EG A._____ mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält. Seine Vorstellungen und Wünsche betreffend seinen bevorzugten Wohnsitz bzw. die von ihm vorgebrachte Verbundenheit mit der EG H._____ (vgl. Rekurs, S. 2) sind im Vergleich zu den objektiven Verhältnissen nur von untergeordneter Bedeutung. Somit gilt es nachfolgend abzuklären, zu welcher der beiden Gemeinden vorliegend die stärksten Beziehungen bestehen.

4.1 Es ist unbestritten, dass der Rekurrent seit vielen Jahren in einer Beziehung mit seiner aktuellen Partnerin, E._____, lebt (pag. 40). Die gemeinsame Tochter (Jg. 2006) besucht weiterhin die Schule in der EG A._____ (pag. 32 f.). Der Rekurrent bringt sinngemäss vor, dass die gelebte Beziehung nicht dem Schema einer klassischen Familie entspreche (Rekurs vom 23.12.2019, S. 3). Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Beziehung während der fraglichen Periode ungetrennt geblieben ist und dass der Rekurrent regelmässig in die EG A._____ zurückkehrt und auch dort in der Familienwohnung übernachtet. Auch dass der Rekurrent und seine Lebenspartnerin über getrennte Bankkonti verfügen, spricht nicht gegen die Annahme, dass die beiden sich nach wie vor gegenseitig Beistand leisten sowie in der EG A._____ weiterhin einen gemeinsamen Haushalt führen. Insgesamt ist aufgrund des gemeinsamen Kindes sowie der gelebten Beziehung von einer eheähnlichen Schicksalsgemeinschaft und nicht von einer blossen Zweckgemeinschaft auszugehen. Entsprechend findet die Rechtsprechung zu verheirateten Paaren sinngemäss Anwendung (vgl. E. 3.3). Der Familienort des Rekurrenten befindet sich demnach in der EG A._____. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Rekurrent einen Grossteil seiner Freizeit zusammen mit seiner Tochter in der EG H._____ verbringt, zumal die Tochter nach wie vor in der EG A._____ eingeschult ist (vgl. E. 3.2). Eine Ausnahme vom Familienortprinzip ist sodann auch nicht ersichtlich; der Rekurrent lebt weder dauerhaft getrennt von seiner Familie, noch ist er, wie die Steuerverwaltung treffend festhält (pag. 86), im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in leitender Funktion in einem Unternehmen tätig (vgl. E. 3.2). Dem Rekurrenten gelingt es im Übrigen auch nicht, das Vorhandensein persönlicher Beziehungen in der EG H._____, welche die familiären Bindungen in der EG A._____ überwiegen würden, rechtsgenüglich nachzuweisen. Abgesehen vom Stockwerkeigentum in der Liegenschaft N._____ legt der Rekurrent sodann keine persönlichen oder gesellschaftlichen Beziehungen zur EG H._____ dar.

4.2 Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die EG H._____ keineswegs der ausschliessliche Arbeitsort des Rekurrenten darstellt. So geht dieser gemäss eigenen Angaben sowohl in den EG A._____, H._____ als auch G._____ einer Arbeitstätigkeit nach (pag. 24, 78, Rekurs vom 23.12.2019, S. 3). In der EG A._____ verfügt die J._____ AG über eine Liegenschaft an der O._____strasse. Offenbar erledigt der Rekurrent von dieser Adresse aus auch weiterhin gewisse Korrespondenz (vgl. Deckblatt Kurzmitteilung vom 23.12.2019). Hinzu kommt, dass im Dezember 2018 an dieser Adresse eine Zweigniederlassung der K._____ im Handelsregister eingetragen wurde (pag. 82). Der Rekurrent gibt an, dass in der EG H._____ Büroräumlichkeiten sowie insbesondere eine Zweigniederlassung und eine Betriebsstätte der J._____ AG in Planung seien. Zudem erfordere seine Arbeitstätigkeit Ruhe, weshalb er seinen Lebensmittelpunkt in die EG H._____ verlegt habe (pag. 78). Zurzeit ist jedoch nicht ersichtlich, dass sich die Arbeitstätigkeit des Rekurrenten vorwiegend in der

EG H._____ abspielen würde. Aus den Akten geht im Übrigen auch nicht hervor, dass die geplanten Massnahmen in der EG H._____ zwischenzeitlich vorgenommen worden wären. Sodann ist nicht ersichtlich, inwiefern die erforderliche Ruhe nicht auch im Büro in der EG A._____ gewährleistet sein sollte. Dem Rekurrenten gelingt es damit jedenfalls nicht, darzulegen, dass die Intensität der Arbeitstätigkeit in der EG H._____ diejenige in der EG A._____ wesentlich überwiegt. Vielmehr ist aufgrund der vorliegenden objektiven Gegebenheiten davon auszugehen, dass der Rekurrent auch weiterhin in der EG A._____ in einem nicht unwesentlichen Ausmass arbeitstätig ist. Somit erachtet es die Steuerrekurskommission als erstellt, dass sich der Mittelpunkt der wirtschaftlichen Interessen des Rekurrenten zumindest teilweise weiterhin in der EG A._____ befindet, was in Kombination mit dem Familienort A._____ zusätzlich für einen Lebensmittelpunkt im Kanton Bern spricht.

4.3 Weiter macht der Rekurrent geltend, die Steuerverwaltung habe sein rechtliches Gehör verletzt, indem sie sich nicht zum Argument des beeinträchtigten Gesundheitszustands geäussert habe (Rekurs vom 23.12.2019, S. 3). Inwiefern die Steuerverwaltung durch die Nichtberücksichtigung des Gesundheitszustands im Einspracheentscheid das rechtliche Gehör des Rekurrenten verletzt hat, kann vorliegend offen bleiben. So ist zum einen nicht ersichtlich, inwiefern der Gesundheitszustand des Rekurrenten für einen steuerrechtlichen Lebensmittelpunkt in der EG H._____ sprechen würde. Wie die Steuerverwaltung zu Recht festhält, ist es ihm unbenommen, sich in der EG H._____ aufzuhalten, ohne dass sich das auf sein Hauptsteuerdomizil auswirken würde (vgl. Vernehmlassung, S. 4). Der Rekurrent konnte zudem eine allfällig durch den Gesundheitszustand bedingte Notwendigkeit eines Lebensmittelpunkts in der EG H._____ auch nicht mittels eines entsprechenden Arztzeugnisses darlegen (wie von ihm in seiner Eingabe vom 19.8.2019 noch angedeutet; pag. 77).

5. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich der Familienort des Rekurrenten nach wie vor in der EG A._____ befindet (E. 4.1). Kombiniert mit dem Umstand, dass der Rekurrent in der EG A._____ zu einem nicht unerheblichen Teil einer Arbeitstätigkeit nachgeht (E. 4.2), gelangt die Steuerrekurskommission in Würdigung der gesamten Umstände des vorliegenden Falles zum Ergebnis, dass der Rekurrent bezüglich des Steuerjahrs 2018 keine genügenden Indizien für eine besondere Beziehung zur EG H._____ glaubhaft machen konnte. Die Steuerrekurskommission erachtet es demzufolge als erstellt, dass sich der Lebensmittelpunkt des Rekurrenten im Steuerjahr 2018 in der EG A._____, mithin im Kanton Bern befunden hat. Angesichts des Übergewichts an persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zur EG A._____ kann sodann auch nicht von einem alternierenden Wohnsitz ausgegangen werden (BGE 131 I 145 E. 4.2 in Pra 2006 Nr. 28; Zweifel/Hunziker, a.a.O., N. 57 ff. zu § 6). Das Hauptsteuerdomizil des Rekurrenten befand sich somit für das Steuerjahr 2018 in

der EG A. _____ bzw. im Kanton Bern. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass ein Wechsel des Hauptsteuerdomizils für den Rekurrenten keine erhebliche Steuerersparnis mit sich bringen würde. Der Rekurs ist daher abzuweisen.

6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Rekurrent kostenpflichtig. Er hat die gesamten Verfahrenskosten zu tragen einschliesslich allfälliger Auslagen für Gutachten oder andere externe Kosten (Art. 200 Abs. 1 StG i.V.m. Art. 1, 2, 53, 58 und 59 des Dekrets vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [Verfahrenskostendekret, VKD; BSG 161.12]). Vorliegend sind die Verfahrenskosten in der Höhe einer Pauschalgebühr von CHF 1'200.-- damit dem unterlegenen Rekurrenten aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

7. Ist der Rekurrent vertreten, so kann bei ganz- oder teilweisem Obsiegen eine Parteientschädigung gesprochen werden. Da der Rekurrent im vorliegenden Fall unterliegt, werden keine Parteikosten gesprochen (Art. 200 Abs. 4 StG).

Aus diesen Gründen wird erkannt

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens vor der Steuerrekurskommission, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 1'200.--, werden dem Rekurrenten zur Bezahlung auferlegt.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
4. **Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden.** Die Frist ist eingehalten, wenn die Rechtsschrift am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wird. Die Beschwerdeschrift ist **in 3-facher Ausfertigung** einzureichen. Sie muss vom Beschwerdeführer selbst oder von einem zur Prozessführung vor bernischen Gerichten ermächtigten Anwalt verfasst und unterzeichnet sein. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die Rechtsschrift hat insbesondere das **Rechtsbegehren** und die **Begründung** zu enthalten.

5. Zu eröffnen an:

- C. _____
- Steuerverwaltung des Kantons Bern
- Gemeinde A. _____
- Gemeinde H. _____

IM NAMEN DER STEUERREKURSKOMMISSION
DES KANTONS BERN

Der Richter

Der Gerichtsschreiber

Kästli

Schmidlin